

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter, Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen
Personen

aller weiterführenden allgemein bildenden und
beruflichen Schulen im Saarland

nachrichtlich

dem LPM
den Staatlichen Studienseminaren und dem
Landesseminar
der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
den FGTS-Maßnahmenträgern
den GGTS-Schulträgern
dem SSGT und dem LKT
den privaten Schulträgern
den Kreiskoordinator*innen Schulsozialarbeit
den Hauptpersonalräten

Anne Wannemacher

Tel.: 0681 501 7876

Gesunde-
schule@bildung.saarland.de

Abteilung B

14. April 2021

Dieses Rundschreiben wird Ihnen auch in elektronischer Form über das Schulnetz zugestellt.

Information über die Einführung der Testpflicht und die Umsetzung durch Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrkräfte,
sehr geehrte Damen und Herren,

Testen ist essentieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie von Bund und Land. Als ein zusätzlicher Baustein zum Infektionsschutz in Schulen werden bereits seit Februar 2021 Antigen-Schnelltests als freiwillige und anlasslose Angebote in den Schulen durchgeführt. Ziel der Einführung der Testpflicht und deren Umsetzung durch Selbsttestungen von Schülerinnen und Schülern sowie des Personals in Schulen ist es, Infektionen ohne Krankheitssymptome frühzeitig zu erkennen und die Übertragung von Infektionen zu verhindern. Neben den Testungen an Schulen ist die Einhaltung der Vorgaben des Musterhygieneplans weiterhin ein wesentlicher Bestandteil des Infektionsschutzes an Schulen.

Testpflicht an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen

Die Landesregierung hat in der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie vom 2. April, die am 12. April in Kraft getreten ist, geregelt, dass ab dem 19. April 2021 für alle an Schulen tätigen Personen aller Schulformen sowie für die Schülerinnen und Schüler der vorgenannten Schulen der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzs Schulbetrieb nur gestattet ist, wenn diese Personen ihre Testpflicht erfüllen.

Die Möglichkeit zur Teilnahme an den schulischen Tests besteht nur für Personen ohne Symptome, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hinweisen. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht betreten (s. Musterhygieneplan). Sie suchen einen Arzt auf (vorher in der Praxis anrufen).

Die Testpflicht kann entweder durch die Teilnahme an den zwei wöchentlichen schulischen Tests erfüllt werden oder indem in demselben Umfang ein anderweitiger Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (z.B. Testzentrum oder Apotheke) vorgelegt wird. Ein anderweitiger Nachweis ist dann zu akzeptieren, wenn er auf einer Testung beruht, die am Vortag der an der Schule angebotenen Testung oder am gleichen Tag durchgeführt wurde.

Eine Nichtteilnahme ohne Vorlage eines alternativen negativen Testnachweises führt zu einem Zutrittsverbot. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes/der Ärztin nachzuweisen.

Für schulfremde Personen gelten andere Regelungen. Schulfremde Personen, die sich nur sehr kurzfristig (zum Beispiel zum Abholen von Kindern) oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen (zum Beispiel Handwerker außerhalb der schulischen Betriebszeiten) auf dem Schulgelände aufhalten, unterliegen keinen weiteren Einschränkungen. Alle anderen Schulfremden, deren Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen ist, wie beispielweise zum Gespräch in die Schule gebetene Erziehungsberechtigte, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Fehlen einer Infektion mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest vorlegen (§ 5a VO-CP) oder einen solchen Test bei Zutritt unter Aufsicht durchführen. Sollte keine der Möglichkeiten genutzt werden können, wird ein Zutrittsverbot ausgesprochen.

Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen, der Gymnasien und der beruflichen Schulen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, können sich bzw. die Minderjährigen von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden, soweit die Schülerinnen und Schüler die oben beschriebenen Testungsmöglichkeiten als Voraussetzungen für die Teilnahme am Schulpräsenzbetrieb nicht wahrnehmen.

Die Möglichkeit der Abmeldung bezieht sich nicht auf nach den schulrechtlichen Vorgaben in schulischer Präsenz zu erbringenden Leistungsnachweise. Leistungsnachweise sind möglichst in räumlich getrennten Gruppen zu erbringen. Die Schulpflicht der Schülerinnen und

Schüler besteht auch im Falle der Abmeldung fort; sie wird durch die Wahrnehmung der Verpflichtungen zum „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

Im Falle der Nichtteilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Testungen aufgrund einer Erkrankung oder einem anderweitigen entschuldigten Fehlen hat die darauf beruhende Nichtteilnahme an einer schulischen Testmöglichkeit keinen Einfluss auf das Zutrittsrecht. Im Falle der Nichtteilnahme der Lehrkräfte oder des Weiteren an der Schule tätigen Personals führen diese bei Dienst- bzw. Arbeitsantritt einen beobachteten Selbsttest durch oder legen einen alternativen Nachweis vor.

Umsetzung der Testungen durch Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat verschiedene Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2 zugelassen, die insbesondere für Erwachsene und Heranwachsende handhabbar sind. Diese werden zukünftig bei den Tests in Eigenanwendung im Rahmen der Testpflicht an saarländischen Schulen eingesetzt.

Die verordnungsrechtliche Testpflicht wird dann durch Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung umgesetzt, und basiert nicht mehr wie bei den freiwilligen Testungen auf einer zu diesem Zweck eingeholten Einverständniserklärung. Erfolgt eine Abmeldung nicht und wurde dennoch kein Test in dem oben beschriebenen Sinne durchgeführt, ist der Zutritt zum Schulgelände zu verweigern bzw. muss das Schulgelände von der betreffenden Person umgehend verlassen werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden die Eltern umgehend informiert und werden gebeten, ihre Kinder von der Schule abzuholen.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach den zur Verfügung gestellten Anweisungen durchgeführt werden. Erforderlich ist die Beobachtung der korrekten Durchführung der Testung incl. der Auswertung des Ergebnisses. Bei Schülerinnen und Schülern wird diese Aufgabe durch die Aufsicht führenden Lehrkräfte im Rahmen der üblichen Sorgfalt übernommen. Das an den Schulen tätige Personal beobachtet sich gegenseitig.

Auf dieser Basis kann dann eine Bescheinigung über das Testergebnis ausgestellt werden.

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses müssen – wie bislang auch – unverzüglich Schutzmaßnahmen (Person verlässt die Schule und isoliert sich zu Hause; Information der Eltern bei Minderjährigen und Abholen von der Schule; bis zum Abholen Person isolieren, eine Nutzung des ÖPNV möglichst vermeiden) ergriffen und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Gemeinschaftseinrichtung Schule verhindert werden. Das Gesundheitsamt ist durch die Schule zu informieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz). Hierfür werden die Daten der positiv getesteten Person (Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse) an das Gesundheitsamt weitergegeben.

Für die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis steht der Schule das Formular gemäß der Anlage zur Verfügung. Eine Umstellung auf digitale Nachweise befindet sich in der Vorbereitung.

In der 16. KW ab dem 19. April werden die Testungen schrittweise auf Selbsttestungen umgestellt. Die Schulen werden hierbei in einem Übergangszeitraum von bis zu zwei Wochen von den bislang in den Schulen bei der Abstrichentnahme tätigen Ärzt*innen, Zahnärzt*innen oder Apotheker*innen unterstützt, indem diese entsprechende Schulungen durchführen. Die Schule trifft entsprechende Verabredungen über Zeiten und Organisation. Die Ärzt*innen, Apotheker*innen oder Zahnärzt*innen wurden vorab durch die Kassenärztliche Vereinigung Saarland (KVS) auf die Umstellung ihrer bisherigen Tätigkeit informiert. Sie haben vorab auch den Beipackzettel für den Test erhalten. Ihre Leistung wird vom Saarland über die (KVS) abgerechnet. Hierzu erhalten sie von der Schule eine entsprechende Bescheinigung der geleisteten Stunden (wird kurzfristig nachgereicht). Pro Schulstandort und Woche sind maximal zwölf Stunden vorgesehen und abrechenbar.

Bei der Einführung der Selbsttests kommt ein Test mit Abstrich im vorderen Nasenbereich zum Einsatz, der einfach und sicher zu handhaben ist. Die Belieferung der Schulen mit den erforderlichen Testkits ist im Verlauf der KW 15 (12. bis 16.4.) vorgesehen.

Den Schulen wird für die Testungen bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Lehrkräften und dem sonstigen in der Schule tätigen Personen der NanoRepro Antigen Schnelltest (Viomed)/NanoRepro Antigen Rapid Test (Viomed) Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung zur Verfügung gestellt. Der Beipackzettel ist als PDF-Dokument unter https://www.viomed.de/wp-content/uploads/2021/03/NanoRepro_SARS-CoV-2_PB_VIROMED_Rev00_202103_1er_ENDKUNDE.pdf zu finden. Ausführliche Informationen zu dem Test und zur Durchführung der Tests sind in der beigefügten Handreichung „Einsatz von Antigen-Schnelltests in der Selbstanwendung an saarländischen Schulen“ ausführlich dargestellt.

Wie mit den künftig nicht mehr verwendbaren Testkits der Firma MP, die an einige Schulen ausgeliefert worden waren, umzugehen ist, werden wir Sie zu in Kürze informieren.

Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestungen in der Schule zweimal wöchentlich für alle Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzs Schulbetrieb teilnehmen, sowie das in der Schule tätige Personal.

Hierbei können die Schulen ggfls. auch von externen Kräften unterstützt werden. Zu Verfügbarkeit und Modalitäten laufen derzeit Abstimmungen mit FGTS-Trägern, Schulträgern und Hilfsorganisationen. Hierüber erfolgt eine gesonderte Information.

Die Testung kann im Klassenraum bzw. Lehrerzimmer oder in separaten Räumlichkeiten – soweit dies schulorganisatorisch möglich ist - durchgeführt werden. Die Durchführung des Testes erfolgt gemäß den Herstellerangaben. Im Übrigen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Musterhygieneplans einzuhalten.

Die Testungen finden nicht an zwei direkt aufeinander folgenden Unterrichtstagen statt. Sie sollten entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen in den schulischen Alltag integriert werden und möglichst jeweils in der ersten Unterrichtsstunde bzw. vor Unterrichtsbeginn/Arbeitsantritt stattfinden. Die benötigten Hygienematerialien werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

Ein Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler, sowie eine Datenschutzhinweise, die Sie bitte an die betroffenen Personen weiterleiten, sind diesem Schreiben beigefügt.

Wir haben die gemeinsame Aufgabe, für unsere Kinder und Jugendlichen ein schulisches Lern- und Betreuungsangebot unter den großen Herausforderungen der Pandemie sicherzustellen. Die Testungen in den Schulen leisten dazu einen sehr wichtigen Beitrag. Uns ist bewusst, dass die Umsetzung personell und organisatorisch eine große Herausforderung darstellt und standortspezifische Lösungen erarbeitet werden müssen.

Wir danken Ihnen und der gesamten Schulgemeinschaft ausdrücklich für Ihr großes Engagement und Ihre Sorgsamkeit, die sie in den vergangenen Monaten immer wieder unter Beweis gestellt haben. Dies darf ich Ihnen insbesondere im Namen von Frau Ministerin Streichert-Clivot und Herrn Staatssekretär Benedyczuk übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B

Bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten